



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Transparenz-Finanzinformationsgesetzes Geldwäsche

Die WPK hat mit Schreiben vom 24. März 2021 gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Regierungsentwurf eines Transparenz-Finanzinformationsgesetzes Geldwäsche wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw) soll das Transparenzregister in ein Vollregister umgewandelt werden.

Wir befürworten und unterstützen jegliche Maßnahmen, die dazu dienen, Geldwäsche zu verhindern und zu bekämpfen. Daher begrüßen wir das Vorhaben das Transparenzregister in ein Vollregister umzuwandeln. Das Vorhaben trägt dazu bei, dass den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes, also auch Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern, die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten erleichtert wird. Gleichwohl sehen wir Bedarf zu folgenden Punkten Stellung zu beziehen.

1. Der Regierungsentwurf sieht vor, dass es ein automatisiertes Einsichtnahmeverfahren für Verpflichtete in das Transparenzregister geben soll, gegenüber denen die Beschränkungen der Einsichtnahme nach § 23 Abs. 2 Satz 4 GwG nicht gilt (sog. privilegierte Verpflichtete). Dabei handelt es sich jedoch nur um die in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG aufgeführten Behörden sowie um Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 GwG und Notare. Begründet wird der auf die privilegierten Verpflichteten beschränkte automatisierte Zugang zum Transparenzregister damit, dass aufgrund intensiver öffentlich-rechtlicher Beaufsichtigung eine besondere Zuverlässigkeit auch im Hinblick auf Datenschutzbelange von diesen Verpflichteten erwartet werden kann.

Wir sprechen uns dafür aus, auch Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern einen automatisierten Zugang zum Transparenzregister zu ermöglichen (ebenso die BStBK für den Berufsstand der Steuerberater, vgl. Stellungnahme vom 10. März 2021). Genau wie die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 sowie die Notare unterstehen Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer einer intensiven öffentlich-rechtlichen Geldwäscheaufsicht, nämlich der der Wirtschaftsprüferkammer. Die Wirtschaftsprüferkammer nimmt als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts Aufgaben auf Bundesebene wahr. Die Beaufsichtigung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer durch die Wirtschaftsprüferkammer steht der Beaufsichtigung der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 sowie den Notaren durch die jeweils zuständigen Behörden in nichts nach.

Hinzu kommt, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer als Berufsgeheimnisträger zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können strafrechtlich sanktioniert werden. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind daher schon aufgrund ihrer Berufspflicht zur Verschwiegenheit, die strafrechtlich flankiert ist (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch), als besonders zuverlässig anzusehen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutzbelange.

Zudem berichten uns Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer des Öfteren, dass die Bearbeitung von Anträgen zur Einsichtnahme in das Transparenzregister teilweise mehrere Wochen dauert. Dies erschwert den Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten ungemein. Ein automatisierter Zugang zum Transparenzregister würde dem Berufsstand dabei helfen, die Sorgfaltspflichten schneller und besser zu erfüllen.

2. Der Regierungsentwurf sieht weiter vor, dass Verpflichtete die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten künftig ausschließlich bei dem Vertragspartner erheben müssen. Uns wurde aus dem Kreise unserer Mitglieder vermittelt, dass diese Pflicht die

Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten in manchen Fällen erschweren und verzögern könne.

Praxisbeispiel 1: Die Vertragspartnerin ist eine Stiftung mit Sitz in Österreich. Wer in Österreich zu den wirtschaftlich Berechtigten (wirtschaftliche Eigentümer in Österreich) zählt, richtet sich nach § 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG). Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählen bei Stiftungen nach dem WiEReG auch die Stifter (§ 2 Abs. 3 WiEReG). Nach deutschem Recht zählt der Stifter als solcher jedoch nicht zu den wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 Abs. 3 GwG). Ein unterschiedliches Verständnis davon, wer zu den wirtschaftlich Berechtigten zählt, kann dazu führen, dass vom Vertragspartner natürliche Personen genannt werden, die nach dem deutschen Rechtsverständnis keine wirtschaftlichen Berechtigten sind oder natürliche Personen nicht genannt werden, die aber nach den deutschen GwG-Vorschriften zu den wirtschaftlich Berechtigten zählen.

Praxisbeispiel 2: Die Vertragspartnerin ist eine Muttergesellschaft mit Sitz in Deutschland. Diese beauftragt den Wirtschaftsprüfer für eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Serbien (Nicht-EU-Staat) einen Auftrag durchzuführen. Auch in dieser Fallkonstellation ist es möglich, dass die Muttergesellschaft als Vertragspartnerin die wirtschaftlich Berechtigten der serbischen Tochtergesellschaft nicht oder nicht vollständig benennen kann, da in diesem Nicht-EU-Staat die geldwäscherechtlichen Regelungen grundsätzlich abweichen.

Wie die Praxisbeispiele zeigen, kann die Pflicht, die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten künftig ausschließlich bei dem Vertragspartner erheben zu müssen, den bürokratischen Aufwand für Verpflichtete, den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren, erhöhen und stellt daher eine unnötige Verschärfung des Gesetzes dar. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Verschärfung des Gesetzes erforderlich sein soll. In der Begründung zum Regierungsentwurf finden sich hierzu keine Erläuterungen. Es ergibt sich auch weder aus der Vierten noch aus der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie, dass die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten ausschließlich bei dem Vertragspartner erhoben werden müssen (auch wenn dies selbstverständlich der Regelfall sein dürfte).

Der Regierungsentwurf lässt auch offen, wie sich der Verpflichtete verhalten muss, wenn der Vertragspartner unter Umständen nicht in der Lage ist, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu machen.

Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut steht es den Verpflichteten frei, woher sie die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nehmen. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer erheben die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten in der Regel bei ihren Vertragspartnern. In einigen Fällen entnehmen sie die Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten aber auch aus Datenbanken, etwa wenn die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten sich sonst stark verzögern würden. Auch die Datenbanken liefern zuverlässige Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten; anderweitige Erkenntnisse liegen uns hierzu nicht vor. Daher sollte auch diese Möglichkeit den Verpflichteten weiterhin zur Verfügung stehen.

Wir regen daher an, den Teilsatz „Die Erhebung der Angaben hat beim Vertragspartner oder der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen zu erfolgen;“ in § 11 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzesentwurfs zu streichen.

- 3. Wir möchten an dieser Stelle noch die Gelegenheit nutzen, um uns für die Einführung einer klarstellenden Formulierung hinsichtlich der Befreiung von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit in § 48 GwG auszusprechen.**

Nach der derzeitigen Regelung darf derjenige nicht verantwortlich gemacht werden, der Sachverhalte nach § 43 Abs. 1 GWG meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 StPO erstattet, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.

Die Freistellung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird weder im Gesetz selber noch in den dazugehörigen Gesetzesmaterialien explizit erwähnt. So heißt es in den Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 12/2704, Seite 19 zu § 12 GwG 1993) nur: „Diese Verantwortlichkeitsfreistellung ist umfassend und erstreckt sich auf alle denkbaren zivilrechtlichen einschließlich der dienst- und arbeitsrechtlichen Schadensersatz-, Unterlassungs- oder sonstigen Ansprüche sowie auf Disziplinaratbestände“. Dies erweckt den Eindruck, dass eine Freistellung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerade nicht durch § 48 GwG erzielt werden soll.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können sich mit einer (unwahren) Meldung als Berufsgeheimnisträger nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch wegen des Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht strafbar machen. Zugleich besteht die Gefahr, dass eine Nichtmeldung einen Verstoß gegen geldwäscherechtliche Pflichten darstellt, der ebenfalls sanktioniert werden kann. Für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer entsteht dadurch ein Spannungsverhältnis, welches dazu führt,

dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer unter Umständen ihrer geldwäscherechtlichen Verpflichtung zur Verdachtsmeldung nicht bedenkenfrei nachkommen können. Im Zweifel fällt die Entscheidung möglicherweise gegen die Abgabe einer Verdachtsmeldung aus, um die schwerer wiegenden strafrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden. Dies könnte letztlich zu einer verminderten Effektivität der Geldwäschebekämpfung führen.

Mit einer klarstellenden Formulierung, dass die in § 48 GwG normierte Freistellung von der Verantwortlichkeit umfassend gilt, also auch eine Strafbarkeit ausschließt, wird dem Berufsstand die Rechtssicherheit gegeben, die derzeit noch fehlt, um Verdachtsmeldungen bedenkenfrei abgeben zu können.

In diesem Zusammenhang möchten wir überdies anregen, dass die Freistellung von der Verantwortlichkeit künftig nicht nur für die Meldungen von Verpflichteten nach § 43 GwG gilt, sondern auch für Meldungen von Aufsichtsbehörden nach § 44 GwG. Eine entsprechende Freistellung von der Verantwortlichkeit könnte entweder direkt in § 48 GwG oder analog durch einen Verweis in § 44 GwG auf § 48 GwG geregelt werden.

§ 48 Abs. 1 GwG könnte wie folgt angepasst werden:

„Wer Sachverhalte nach § 43 Absatz 1 [oder § 44](#) meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung erstattet, darf wegen dieser Meldung oder Strafanzeige nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden. [Die Freistellung von der Verantwortlichkeit umfasst sowohl die zivil-, disziplinar- und strafrechtliche Verantwortlichkeit.](#)“

- 4. Überdies möchten wir auch noch einmal anregen, die Wirtschaftsprüferkammer von einer Meldepflicht nach § 44 GwG zu befreien, wenn die Informationen zu den zu meldenden Sachverhalten ursprünglich durch Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer gewonnen wurden, die diese Informationen im Rahmen der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erlangt haben und sich daher auf § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG berufen können.**

Wir hatten uns bereits im Rahmen der Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie dafür ausgesprochen, der Wirtschaftsprüferkammer analog zu § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG eine Privilegierung von der Meldepflicht zuzubilligen. Erlangt ein Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Kenntnis von einem

Geldwäsche- oder Terrorismusverdacht, so ist das Mitglied nicht zur Meldung verpflichtet, wenn die Informationen durch Rechtsberatung oder Prozessvertretung erlangt wurden. Unsere Mitglieder sind nach § 52 Abs. 1 GwG verpflichtet, uns sämtliche Auskünfte über ihre Geschäftstätigkeit zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind. Dies betrifft auch Auskünfte und Unterlagen der Rechtsberatung und Prozessvertretung. Stellen wir anhand solcher Auskünfte oder Unterlagen fest, dass ein Geldwäsche- oder Terrorismusverdacht vorliegt, müssen wir diesen nach § 44 GwG melden. Das führt dazu, dass die Privilegierung unserer Mitglieder aus § 43 Abs. 2 GwG ausgehebelt wird. Dadurch wird die Verschwiegenheitspflicht unserer Mitglieder weiter entwertet. Das schmälert das Vertrauen der Mandanten in unsere Mitglieder, da die Mandanten befürchten müssen, dass durch die WPK Informationen weitergegeben werden, die eigentlich von der Verschwiegenheitspflicht unserer Mitglieder geschützt sind. Unsere Mitglieder stehen dadurch in einer Pflichtenkollision. Im schlimmsten Fall könnte dies die Effektivität unserer Aufsicht verringern, da sich möglicherweise einige Mitglieder zum Schutz ihrer Verschwiegenheitspflicht dafür entscheiden könnten, uns Auskünfte und Unterlagen vorzuenthalten.

Wir schlagen daher vor, 44 GwG wie folgt anzupassen:

„Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, meldet die Aufsichtsbehörde diese Tatsachen unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Abweichend von Satz 1 sind die Aufsichtsbehörden nach § 50 Nr. 3 bis 7a nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die die der Aufsicht der Aufsichtsbehörden nach § 50 Nr. 3 bis 7a unterliegenden Verpflichteten im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 Satz 2 vorliegen.“

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im Rahmen des weiteren Verfahrens Berücksichtigung fänden.
